Kommentare von Bioethiker Dr. Norbert Alzmann im Rahmen der online-Beteiligung der Zuschauer der Veranstaltung der Heinrich-Böll-Stiftung

„Zukunft ohne Tierversuche? Wissenschaft im Wandel“

am Mittw., 10.12.2025 13:00-16.00 Uhr

An

Frau Dipl.-Biol. Julia Radzwill (Ärzte gegen Tierversuche e.V., i.V. von Dr. Gaby Neumann),
Frau Dr. Barbara Felde (Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht DJGT e.V.),
Herrn Prof. Dr. Peter Loskill (3R-Center Universität Tübingen und Brückenprofessor für Organ-on-Chip-Systeme zwischen dem NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen in Reutlingen und der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls-Universität Tübingen),
Frau Dr. Zoe Mayer MdB (tierschutzpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Mitglied im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft),
und die **Moderator*innen** der Veranstaltung

Liebe Referent*innen (Frau Dipl.-Biol. Radzwill, Frau Dr. Felde, Herr Prof. Dr. Loskill) und Diskutantin (Frau Dr. Mayer) und Moderator*innen der sehr interessanten Veranstaltung,

ich hatte meine Kommentare wie gewünscht in den Chat-Kanal des Co-Moderators eingetippt. Da ich dabei zunächst Sachverhalte beschrieben habe um dann in einer zentralen Frage zu münden, war der Co-Moderator aus Zeitgründen mit dem Zusammenfassen freilich überfordert: das vorzulesen hätte den Rahmen gesprengt. Er schrieb mir sogleich freundlich zurück, es würde leider zu viel Zeit beanspruchen, alle diese Anmerkungen vorzulesen, ich möge bitte eine Frage formulieren, die er gerne in die Runde stellen wird. Das habe ich dann auch gemacht, diese Frage wurde von ihm vorgetragen und Sie, liebe Diskutant*innen haben daraufhin auch ihre Standpunkte vorgetragen.

Bei weiteren in der Diskussion genannten Aspekten habe ich jeweils noch weitere Kommentare geschrieben.

Um diese „Black Box“ für diejenigen Zuschauer*innen etwas zu erhellen, die keine vertieften *persönlichen* Erfahrungen mit dem Genehmigungsverfahren und der Rolle, Zusammensetzung und Aufgabe der beratenden §15-Tierversuchskommissionen haben, – insbesondere die interessierte Öffentlichkeit – gebe ich ergänzend nachfolgend meine in den Chat geschriebenen Kommentare wider (ich weiß nicht, ob Sie diese sehen konnten, da wir externen online-Zuschauer ja ausschließlich an den Co-Moderator schreiben sollten).

Wichtig ist zu zunächst zu wissen, dass die Tierversuchskommissionen berücksichtigt werden <u>müssen</u>; den Kommissionen sind zeitnah eingegangene Tierversuchsanträge zur Kenntnis zu geben und ihnen ist mit angemessener (aus meiner Sich oft zu kurzen) Zeitspanne Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies geschieht dadurch, dass die von den Mitgliedern im Vorfeld gesichteten Anträge in einer nicht-öffentlichen Kommissionssitzung diskutiert werden (am runden Tisch sitzend, oder online per Video-Konferenz). WIE das formal geschieht, ist in den einzelnen Kommissionen bisweilen völlig unterschiedlich geregelt.

Richtig ist aber auch, dass das per Mehrheitsabstimmung ermittelte Votum der Kommission (eine Empfehlung zur Genehmigung / Ablehnung / Befürwortung unter Vorbehalt, z.B. mit Auflagen / oder zur Teilgenehmigung) **für die Behörde *<u>nicht bindend</u>* ist**. Sie kann, muss sich aber nicht an das Votum der beratenden Kommission halten. Meistens machen die Behörden das jedoch (vgl. z.B. Alzmann 2016).

Sollte noch kein abschließendes Votum möglich sein, so **erfolgen erst noch Rückfragen** der Kommission (ggf. zusammen mit offenen Fragen der Behörde) über die Behörde an die Antragsteller (stets unter Einbezug der Tierschutzbeauftragten in der Einrichtung der Antragsteller), falls der Antrag unvollständig, unklar oder anderweitig problematisch sein sollte.

Für die Genehmigung zuständig sind die **nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden**, das sind z.B. in Baden-Württ. die 4 Regierungspräsidien (RP´s), in NRW die zentrale Behörde LAVE (Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung Nordrhein-Westfalen), in Berlin das LaGeSo (Landesamt für Gesundheit und Soziales), um nur drei Beispiele aus den Bundesländern zu nennen. Diese berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zu ihrer Unterstützung bei der Genehmigung von Tierversuchen oder ggf. der Bewertung angezeigter Änderungen bereits genehmigter TV (§ 15 Abs. 1 TierSchG) .

Ich habe die nun nachfolgenden Fakten und Erfahrungen in den Chat-Kanal geschrieben, dabei habe ich jetzt hier nun kleine Tippfehler ausgebessert, hier nun Hervorhebungen angebracht, hier nun nachträgliche Anmerkungen/Ergänzungen in [eckigen Klammern] eingefügt, sowie hier nun Abschnitte zur besseren Übersichtlichkeit eingezogen.

Mit besten Grüßen,
Dr. rer. nat. Norbert Alzmann
11. Dezember 2025

Diplom-Biologe und Bioethiker,
Tierschutzmitglied in beratenden
§15-Tierversuchskommssionen seit 2011
Mitglied u.a. bei Europ. Soc. For Alternatives to Animal Testing,
Deutsche Jurist. Gesellsch. f. Tierschutzrecht, (ex) DFG/MPG/HZI-Forum
„Tierversuche in d. Forschung“, Polit. AK für Tierrechte in Europa.
n.alzmann[at]gmx.de

Chat-Post 1)

Ein Aspekt, der bislang nur vereinzelt adressiert wird ist der, dass unabhängig von der Verfügbarkeit möglicher Alternativen, tierversuchsdurchführende Forscher [ja] weiterhin mit der Methode Tierversuch arbeiten, **und diese reichen auch weiterhin Tierversuchsanträge ein**.

Die Behörde hat diese Anträge zu prüfen und wird dabei von der beratenden Tierversuchskommission nach § 15 TierSchG unterstützt. **Die Behörden berufen in diese Kommissionen eine Mehrheit an Personen, die selber im Tierversuch tätig sind oder waren**, da [das] so vorgeschrieben ist (§ 42 Abs. 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung TierSchVersV [i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift AVV, Nr. 14.1.4.2]). Die mindestens ein Drittel umfassenden **Mitglieder, die von Tierschutz-Organisationen vorgeschlagen wurden, sind [meistens nur ein Drittel und damit] in der Unterzahl** (§ 42 Abs. 2).

Wenn in der Kommission bei Antragsbegutachtung kein Mitglied Alternativen einfordert, oder die **Mehrheit der Mitglieder vorgeschlagene Alternativen nicht unterstützt**, so ergeht **[meistens] ein befürwortendes Votum der Komm. an die Behörde, die in der Regel die Anträge dann bewilligt** [vgl. einschlägige Erhebungen, z.B. in Alzmann 2016].

Post 2)

Die Berufung von Kommissionsmitgliedern erfolgt nicht-öffentlich, ist damit intransparent und anhand von Kriterien, die die jeweilige Behörde sich selbst zurecht legt (vgl. Offener Brief Alzmann et al. 2023). **Die Expertise in Alternativmethoden ist verständlicher Weise bei den Mitgliedern geringer, als die Expertise in der Methode Tierversuch**.

Kommissionsmitglieder werden vom Bf3R in Berlin sowie der da angesiedelten nationalen Kommission NICHT beraten [dort werden nur Behörden beraten, sowie (Institutsinterne-) Tierschutz-Ausschüsse (nicht zu verwechseln mit Tierversuchskommissionen!), in denen mindestens für die Überwachung der Pflege und des Wohlergehens der Tiere verantwortlichen Personen sowie ein wissenschaftliches Mitglied mitwirken und die dem/der Tierschutzbeauftragte(n) bei der Auftragserfüllung unterstützen].

Fortbildungen in Alternativen für Mitglieder werden finanziell nicht unterstützt.

Die Antragsevaluierung ist intransparent nicht-öffentlich und die Evaluierungs-Stile variieren von Behörde zu Behörde [vgl. z.B. Alzmann 2016]. Prozentsätze von **über 95% der Bewilligung von eingereichten Anträgen** wurden ermittelt [vgl. z.B. Strittmatter in ALTEX].

Es gibt keine Ombudsstellen für Probleme in der Kommission oder im Genehmigungsverfahren mit der Behörde.

Die **Mehrheit der Mitglieder ist befangen da selber im Tierversuch tätig**. **Zumeist berufen Behörden auch auf die Tierschützer-Plätze in der Kommission Personen, die selber im Tierversuch tätig sind oder waren**

[vgl. Landtagsdrucksachen BW, Offene Briefe Alzmann und Kolleg*innen über die Jahre; diese auf den „Tierschützer-Plätzen“ wirkenden Personen sind daher in gleichem Maße befangen, wie die Forscher in der Kommission, von einer ausgeglichen Interessens-berücksichtigung kann somit nicht die Rede sein, vgl. bzgl. der Problematik der Befangenheiten den Vorschlag für die Neufassung des § 15 TierSchG in der Stellungnahme von PAKT e.V. (PAKT 2024a) sowie der DJGT, im Rahmen der Verbändeanhörungen vergangenen Jahres zum dann „eingestampften“ Änderungsgesetz-Entwurfes des BMEL für ein Tierschutzgesetz, sowie für die Tierschutz-Versuchstierverordnung (PAKT 2024b)].

Post 3)
In den Kommissionen sind **ethische Aspekte nicht im Vordergrund, da die Kommissionsmitglieder seltenst vertiefte ethische Expertise haben** [vgl. Schilly 2012]. **Das wird vom Gesetz auch nicht gefordert. Ethiker in den Kommissionen sind selten.**

Post 4)
Durch eine **Herausnahme der Paragraphen [§§ 7-10] für Tierversuche aus dem Tierschutzgesetz** heraus in ein Spezialgesetz würde [das] **bedeuten, die Versuchstiere** vom Lebensschutz des TierSchG [also **von allen anderen §§ in denen tierschützende Normen hinterlegt sind**, wie hier konkret im § 1 TierSchG i.V.m. Straftatbestand § 17 Nr. 1 TierSchg, dem Töten ohne „vernünftigen Grund“] **zu entziehen** [mehr dazu in Maisack, Alzmann, Tönnies, Stümges 2025].

Das Töten überlebender Versuchstiere nach dem Versuch sowie der "überzähligen" Tiere aus Versuchstierzuchten soll damit legitimiert werden, **weil das derzeit nach § 17 TierSchG strafbares Unrecht ist, wenn das ohne "vernünftigen Grund" geschieht**. Hier können **monetäre Gründe** der Einsparung von Zeit, Geld und Arbeitskräften **nicht ausreichen um einen "vernünftigen Grund" zu erfüllen. Dem wollen sich die Forscher und Tierhausleiter [mit Herausname der Versuchstiere aus dem TierSchG in ein Spezialgesetz] entziehen um straffrei zu sein beim Töten.**

Post 5)
Tierversuchsdurchführende finden sich oft nicht auf Kongressen für Alternativmethoden ein. In über 2 Jahrzehnten Linzer Alternativkongressen bin ich nie Tierversuchsdurchführenden begegnet**. Diese Forscher gehen bevorzugt auf Kongresse, wo es um Tierversuche geht. Umso wichtiger ist Expertise in Alternativen und in Ethik in den beratenden Tierversuchskommissionen**.

Antwort des Co-Moderators:

Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Beiträge. Es würde leider zu viel Zeit beanspruchen alle diese Anmerkungen vorzulesen. Wenn Sie es in einer Frage formulieren können, stelle ich die Frage gerne in die Runde.

Post 6)
Okay, Sie schaffen es [zeitlich] nicht, das zusammenzufassen. Hier die Frage:

Wie sollen folgende Probleme angegangen werden:

Kommissionmitglieder sind überwiegend Experten in Tierversuchen, nicht aber in Alternativen und Ethik.

Tierschutzmitglieder der Kommissionen werden oftmals mit Personen besetzt, die ebenfalls im Tierversuch arbeiten. Zudem sind diese in der Unterzahl.

Es gibt keine Ombudsstellen wo sich Kommissionmitglieder bei Problemen hinwenden können.

Die Mitglieder werden auch nicht beraten vom Bf3R [Zentrum zum Schutz von Versuchstieren] oder dem [dort angesiedelten] Nationalen Ausschuss, [beides] am BfR in Berlin.

Post 7)
Die Kommissionen müssen von den Behörden zur Unterstützung im Genehmigungsverfahren hinzugezogen werden (das als Hintergrundinfo).

Hauptproblem ist, dass weiterhin Tierversuche beantragt werden; wenn [nun] kein Kommissionsmitglied Alternativen einfordert, dann werden die Tierversuche [i.d.R.] weiterhin mit positivem Kommissionsvotum empfohlen.

Post 8)

Direkt dazu: **die Berufung der Kommissionsmitglieder ist eine "Black Box", da nicht-öffentlich, intransparent und willkürlich von den Behörden durchgeführt** [freilich vor dem Hintergrund der Rahmen-Vorgaben in § 42 Abs. 1 und Abs. 2 TierSchVersV]. **Die Kommission entscheidet nicht, sie berät die Behörde bei DEREN Entscheidung.**

Das "Abwanderungsargument" wird überstrapaziert, damit droht die Lobbyseite IMMER. Es geht aber um moralische Standards die WIR uns hier SETZEN SOLLTEN.

Post 9)

[Entgegnung zum vorgebrachten Schlagwort „Bürokratismus“]:
Die Verfahren im Genehmigungsverfahren dauern DESWEGEN so lange, weil viele Anträge wirklich UNZUREICHEND und schlecht geschrieben sind. DA muss die Kommission nachfordern und das dauert [ich meine kostet] freilich ZEIT.

Post 10)
Ich sage das mit nahezu **15 Jahren Kommissionserfahrung** [in zwei versch. Bundeländern].

Literatur:

Alzmann, N, mit Tönnies, K. und Pfizenmaier, K.: „OFFENER BRIEF Tierversuchskommissions-Besetzungspolitik“, vom 14.11.2023, adressiert an Abteilungsdirektorin Anita Schmitt, Regierungspräsidium Tübingen, https://www.menschfairtier.de/app/download/18356381196/Offener-Brief_Kommisionsberufung_RP-Tuebingen_14+11+23.pdf?t=1701359840.

Alzmann, N. (2016): „Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen“. (Aktualisierte Fassung der Dissertation aus dem Jahre 2010). Reihe Tübinger Studien zur Ethik, Bd. 6., hrsg. vom Internat. Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW), Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag, 500 S.

Maisack, C., Alzmann, N., Tönnies, K., Stümges, H. (2025): „Tiere in Tierversuchen raus aus dem Tierschutzgesetz: Ein Kehraus der moralischen und rechtlichen Schutznormen für Versuchstiere?“, in tierärztezeitung 04/25, S. 20-28, abrufbar unter https://www.tiernaturgesund.de/tiere-in-tierversuchen/.

PAKT e.V.: (2024a): „Stellungnahme zum Referenten-Entwurf des BMEL vom Februar 2024 zu einem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung“ vom 01.03.2024, Stellungnahme_PAKT_zum_BMEL-ReferentenEntwurf_vom_Feb2024_eines_Gesetzes_zur_Aend_TierSchG_2024-03-01kk.pdf.

PAKT e.V. (2024b): Stellungnahme „Referentenentwurf zur Änderung der Tierschutz Versuchstierverordnung (Bearbeitungsstand: 25. Juli 2024, 16:38 Uhr) - Beteiligung nach § 62 Abs. 2 i. V. m. § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Geschäftszeichen 321- 34701/0002#002 im Rahmen der Verbändeanhörung“ vom 20.09.2024, Stellungnahme_PAKTeV_zum_RefEntwurf_BMEL_25-07-2024_1638Uhr_einer_Verordnung_z_Aenderg_d_TierSchVersV_2024-09-20.pdf.

Schilly, J. (2012): >>Ethik bei Tierversuchen "Bauchgefühl ist kein ausreichendes Kriterium"<<, Interview mit Bioethiker Dr. Norbert Alzmann, in DerStandard, 27. April 2012, 06:15, https://www.derstandard.at/story/1334796276548/bauchgefuehl-ist-kein-ausreichendes-kriterium.

Strittmatter, S. (2019): Letter „Applications for Animal Experiments are Rarely Rejected in Germany“, ALTEX 36(3), 314-315. doi:10.14573/altex.1906111, s.a. https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/artikel/2019_3_altex_strittmatter.pdf.